

C. Den Domänenfonds und die Staatsschulden betreffend.

Ueber den Domänenfonds und die am Staatsgute eingetretenen Veränderungen liegt der Ständeversammlung ein besonderes Allerhöchstes Decret vor, über welches ebenso wie über die abgelegten Staatsschuldencassenrechnungen von den Finanzdeputationen besondere Berichte zu erstatten sind und von den Kammern besonderer Beschluß gefaßt worden, beziehendlich noch zu fassen ist. Die Deputation kann sich daher an gegenwärtiger Stelle in beiderlei Beziehungen auf die nachstehenden wenigen Bemerkungen beschränken.

Die Schuld der Finanzhauptcasse an den

Domänenfonds

belief sich am 1. Januar 1867 noch auf

1,283,252 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf., und minderte sich im Laufe der Periode
1867 um

1,084,189 = 10 = 1 = Mehrbetrag der Ausgaben für den ge-
nannten Fonds, so daß Ende December
1869 nur noch

199,063 Thlr. 1 Ngr. — Pf. Schuldbetrag verblieben ist.

Es ist dies die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domänen unvermindert zu erhalten, zu neuen Acquisitionen oder zur Ablösung der auf den Domänialbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist.

Dieselbe ist in den Passivwerthen der Finanzhauptcasse inbegriffen, erscheint als Activwerth im III. Abschnitte (immobiles Staatsvermögen) der Hauptübersicht E. und bleibt bis zur Verwendung zinsbar angelegt, theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Fiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften und unter den Activaußenständen der Finanzhauptcasse geführt werden, theils durch die Verstärkung der im Bestande der Finanzhauptcasse befindlichen Summe Staatspapiere (Seite 25, 26, 136, 138, 168, 169 der Vorlage).

Was

das Staatsschuldenwesen

anlangt, so giebt über die im Laufe der Periode 1867 eingetretenen Veränderungen und über den Schuldenstand am Anfange und am Schlusse der Periode die Decretsbeilage D. (Seite 139 bis 144) speciellen Ausweis.